

Verordnung

Des Gemeinderates der Gemeinde St. Urban vom 12. Dezember 2024, Zahl: 817-2024, mit der Friedhofsgebühren ausgeschrieben werden

Aufgrund des § 7 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948, idgF in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z 4 des FAG 2008, BGBl. Nr. 103/2007 idgF und des § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO 1998, LGBl. Nr. 66/1998 idgF wird verordnet:

§ 1

Benützungsgebühren

- (1) Für die Benützung der Aufbahrungshalle ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die Benützung des Friedhofes ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

1. Die Benützungsgebühr für die Aufbahrungshalle beträgt je Aufbahrung EUR 300,00
2. Die Grabgebühren werden wie folgt festgesetzt:

a)	je Einzelgrab für die Dauer von 10 Jahren	150,00
b)	je Doppelgrab für die Dauer von 10 Jahren	300,00
c)	je Urnengrab (Platz für 4 Urnen)	600,00
d)	Einzelruhestätte am Friedensforst	einmalig 1.800,00
e)	Familienbaum am Friedensforst (Platz für 6 Urnen)	einmalig 10.800,00
f)	je Urnenbeilegung	150,00

§ 3

Betriebskosten

Jährlich anfallende Betriebskosten werden bis zum Ablauf des Kalenderjahres dem Benützungsberechtigten vorgeschrieben.

Fälligkeit und Schuldner

- (1) Die Gebühren nach § 2 sind innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Benützung an die Gemeindekasse zu entrichten bzw. werden seitens des Amtes vorgeschrieben.
- (2) Bei Verlängerung von Benützungen sind die Gebühren wiederum jeweils innerhalb eines Monats nach Beginn der neuen Benützungsperiode zu entrichten bzw. werden diese im selben Kalenderjahr seitens des Amtes vorgeschrieben.
- (3) Zur Entrichtung der Gebühren ist jene Person bzw. deren Vertreter verpflichtet, auf deren Namen die Nutzungsberechtigung im Gräberbuch jeweils eingetragen ist.
- (4) Zur Entrichtung der Benützungsgebühr für die Aufbahrungshalle ist der diesbezügliche Auftraggeber verpflichtet.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2025 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Urban vom 17. Dezember 2010, Zahl 817-0/2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Dietmar Rauter